



Brüssel, den 1. Juli 2016
(OR. en)

10834/16

EF 217
ECOFIN 682
DELECT 138

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 30. Juni 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2016) 3999 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.6.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards für die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung von Basisinformationsblättern sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung solcher Dokumente

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 3999 final.

Anl.: C(2016) 3999 final

Brüssel, den 30.6.2016
C(2016) 3999 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.6.2016

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards für die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung von Basisinformationsblättern sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung solcher Dokumente

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-Verordnung) müssen die Hersteller von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products – PRIIPs) „Basisinformationsblätter“ (Key Information Documents - KIDs) für diese Produkte erstellen, bevor sie Kleinanlegern angeboten werden. Ferner müssen Personen, die diese Produkte verkaufen oder zu diesen beraten, solche Basisinformationsblätter den Kleinanlegern vorlegen, bevor diese solche Produkte erwerben. Die Europäischen Aufsichtsbehörden, die im Gemeinsamen Ausschuss zusammenarbeiten, müssen gemäß Artikel 8 Absatz 5 der PRIIP-Verordnung technische Regulierungsstandards für die Darstellung und den Inhalt der Basisinformationsblätter, einschließlich Methodiken zur Berechnung und Darstellung der Risiken, Renditen und Kosten in diesen Dokumenten, ausarbeiten. Ferner müssen sie gemäß Artikel 10 Absatz 2 der PRIIP-Verordnung technische Regulierungsstandards für die Überprüfung, Überarbeitung und Veröffentlichung der Basisinformationsblätter sowie gemäß Artikel 13 Absatz 5 der PRIIP-Verordnung technische Regulierungsstandards, in denen die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur rechtzeitigen Bereitstellung des Basisinformationsblatts gegenüber Kleinanlegern festgelegt werden, ausarbeiten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Europäischen Aufsichtsbehörden haben die Öffentlichkeit bei drei Gelegenheiten konsultiert. Am 17. November 2014 wurde ein Allgemeines Diskussionspapier zur öffentlichen Konsultation veröffentlicht, dem ein technisches Diskussionspapier folgte, das wiederum am 23. Juni 2015 veröffentlicht wurde. Vor der Annahme des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards und dessen Einreichung bei der Europäischen Kommission am 6. April 2016 führten die Europäischen Aufsichtsbehörden am 11. November 2015 eine öffentliche Konsultation zu diesem Entwurf der technischen Regulierungsstandards durch.

In die Ausarbeitung der technischen Regulierungsstandards wurden im Wege der Beratung durch eine beratende Expertengruppe auch Interessenträger einbezogen.

3. VERBRAUCHERTESTS

Die Europäische Kommission hat den Prozess durch eine Verbraucherteststudie unterstützt, in deren Rahmen die verschiedenen Arten der Darstellung von Informationen bei Verbrauchern getestet wurden, um zu ermitteln, welche Darstellungen von ihnen bevorzugt werden und ihnen das Verständnis und den Vergleich der PRIIP erleichtern. Es wurden verschiedene mögliche Techniken grafischer und sonstiger Art für die Darstellung der Informationen geprüft. Verbrauchertests ergaben, dass eine einfache Risikoskala, auf der die Risiken zusammengefasst angezeigt werden, bei den Verbrauchern am besten funktionierte und dass viele Verbraucher Probleme mit komplexeren Darstellungen der möglichen Wertentwicklung, darunter auch Grafiken, hatten. Insgesamt erwiesen sich einfache Tabellen sowohl bei Performance-Szenarien als auch bei Kosteninformationen als am besten geeignet.

4. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Europäischen Aufsichtsbehörden haben der Europäischen Kommission einen technischen Regulierungsstandard übermittelt, in dem die gemäß Artikel 8 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 5 auszuarbeitenden technischen Standards zusammengefasst wurden. Angesichts des starken inhaltlichen Zusammenhangs der drei technischen Regulierungsstandards, die von den Europäischen Aufsichtsbehörden gemäß der PRIIP-Verordnung vorzulegen sind, hat die Europäische Kommission eine solche Bündelung gebilligt. Was die Vorgehensweise angeht, so ließ sich dadurch sicherstellen, dass die im Rahmen der drei technischen Regulierungsstandards eingeführten Anforderungen in vollem Umfang konsistent sind. Ein einzelner Rechtsakt ist für alle Beteiligten von Vorteil, da sich die PRIIP-Level-2-Vorschriften so leichter finden lassen. In den technischen Standards, die gemäß Artikel 8 Absatz 5 der PRIIP-Verordnung ausgearbeitet wurden, werden die Darstellung und der Inhalt der Basisinformationsblätter festgelegt. Der PRIIP-Hersteller muss diese Standards bei der Erstellung eines Basisinformationsblatts einhalten.

In den Artikeln 1 bis 8 der technischen Standards wird auf die verschiedenen Abschnitte des Basisinformationsblatts gemäß Artikel 8 Absatz 3 der PRIIP-Verordnung sowie auf die erforderlichen, zugrunde liegenden Methodiken für die Ermittlung und Berechnung der in das Basisinformationsblatt aufzunehmenden Informationen, beispielsweise in Bezug auf Risiken, Rendite und Kosten, eingegangen.

In diesem Zusammenhang schreiben die Maßnahmen nach Artikel 3 der technischen Regulierungsstandards einen Gesamtrisikoindikator (Summary Risk Indicator, SRI) vor, der sieben Risikoklassen umfasst. In Anhang III der technischen Regulierungsstandards ist eine Mustervorlage für die Darstellung dieses Indikators enthalten. Den Bestimmungen zufolge ist jedes PRIIP in eine von sieben SRI-Klassen einzuordnen und sind gegebenenfalls Erläuterungen und zusätzliche Warnhinweise anzubringen.

Artikel 3 regelt auch die Performance-Szenarien, die in das Basisinformationsblatt aufzunehmen sind und das bei diesen Szenarien einzuhaltende Format, wobei die Wertentwicklung für jedes der drei Szenarien in Bezug auf unterschiedliche Zeiträume tabellarisch darzustellen ist. In einigen Fällen werden weitere Szenarien einbezogen. Außerdem werden bei Versicherungsanlageprodukten Informationen über die Versicherungsleistung bereitgestellt. Die Berechnung der einzubeziehenden Zahlen wird harmonisiert.

Durch die Maßnahmen in Artikel 5 der technischen Regulierungsstandards wird die Darstellung der Kosten, einschließlich der anzuwendenden Methoden für die Berechnung und Aggregation der Zahlen, harmonisiert. Die Kostenzahlen umfassen eine Darstellung der anfallenden Kosten als Geldbeträge und Prozentsätze für standardisierte Zeiträume sowie eine prozentuale Aufschlüsselung dieser Kosten.

Artikel 9 der technischen Standards schreibt die Verwendung einer obligatorischen Mustervorlage mit Pflichttexten vor. Die Mustervorlage enthält auch Einzelheiten zum einzuhaltenden Layout.

In den Artikeln 10 bis 14 der technischen Standards werden spezifische Anforderungen an den Inhalt des Basisinformationsblatts für PRIIP, die verschiedene Anlageoptionen bieten, für

den Fall festgelegt, dass nicht alle erforderlichen Informationen für jede der Optionen in einem einzigen Basisinformationsblatt zusammengefasst werden könnten.

In den Artikeln 15 und 16 der technischen Standards sind Anforderungen an den PRIIP-Hersteller im Hinblick auf die Überprüfung und Überarbeitung des Basisinformationsblatts gemäß Artikel 10 der PRIIP-Verordnung enthalten, wobei dies mindestens jährlich zu erfolgen hat. In Artikel 14 wird ferner eine Verpflichtung zur Durchführung von Ad-hoc-Überprüfungen anhand der detaillierten Methodiken für die Berechnung des Gesamtrisikoindikators, der Performance-Szenarien und der Kosten festgelegt. Dies gilt auch für Produkte, die mehrere Optionen bieten.

Artikel 17 der technischen Standards enthält Verpflichtungen für die Person, die PRIIP verkauft oder zu diesen berät, wie in Artikel 13 der PRIIP-Verordnung vorgesehen; danach ist das Basisinformationsblatt so rechtzeitig bereitzustellen, dass Kleinanleger den Inhalt eines solchen Basisinformationsblatts bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen können. Der Zeitpunkt der Bereitstellung des Basisinformationsblatts kann je nach PRIIP und den Bedürfnissen des Kleinanlegers variieren.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.6.2016

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards für die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung von Basisinformationsblättern sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung solcher Dokumente

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 wird ein neues standardisiertes Basisinformationsblatt eingeführt, um die Verständlichkeit von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products, im Folgenden „PRIIPs“) für Kleinanleger sowie die Vergleichbarkeit solcher Produkte zu verbessern.
- (2) Damit die Kleinanleger Basisinformationen erhalten, die leicht lesbar, verständlich und vergleichbar sind, sollte eine gemeinsame Mustervorlage für das Basisinformationsblatt bereitgestellt werden.
- (3) Die Identitäts- und Kontaktdaten gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 sollten die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number) oder die eindeutige Produktkennung (Unique Product Identifier) des PRIIP, soweit diese vorliegt, beinhalten, damit der Kleinanleger zusätzliche Informationen zu diesem PRIIP leichter finden kann.

¹ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

- (4) Um sicherzustellen, dass Kleinanleger die wirtschaftlichen und rechtlichen Merkmale des PRIIP verstehen und vergleichen können, und um ihnen einen angemessenen Überblick über die Anlagepolitik und -strategie des PRIIP zu verschaffen, sollte das Basisinformationsblatt standardisierte Informationen zur Art des PRIIP, seinen Anlagezielen und den zu deren Erreichung eingesetzten Mitteln sowie den wichtigsten Merkmalen oder Aspekten des Produkts, wie beispielsweise dem Versicherungsschutz, enthalten.
- (5) Anhand der Informationen, die den Kleinanlegern bereitgestellt werden, sollten diese Anleger die mit Anlagen in PRIIP verbundenen Risiken verstehen und vergleichen können, um so fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können. Die mit einem PRIIP verbundenen Risiken können variieren. Die wichtigsten Risiken sind Marktrisiko, Kreditrisiko und Liquiditätsrisiko. Damit Kleinanleger diese Risiken vollumfänglich verstehen können, sollten die Informationen über die Risiken so weit wie möglich aggregiert und numerisch in Form eines einzigen Gesamtrisikoindiktors mit hinreichenden erläuternden Beschreibungen dargestellt werden.
- (6) Bei der Bewertung des Kreditrisikos sollten PRIIP-Hersteller bestimmte Faktoren, durch die sich das Kreditrisiko für einen Kleinanleger verringern kann, berücksichtigen. So sollte eine Bewertung, ob die Vermögenswerte eines PRIIP oder entsprechende Sicherheiten oder Vermögenswerte zur Besicherung der Zahlungsverpflichtungen eines PRIIP bis zur Fälligkeit jederzeit den Zahlungsverpflichtungen des PRIIP gegenüber dessen Anlegern gleichwertig sind, widerspiegeln, dass die von einem Versicherungsunternehmen gehaltenen Vermögenswerte jederzeit dem aktuellen Betrag entsprechen, den das Versicherungsunternehmen zahlen müssten, um seine Verpflichtungen in Bezug auf das PRIIP auf ein anderes Versicherungsunternehmen zu übertragen.
- (7) Gegenwärtig stellen die Ratings externer Ratingagenturen einen konsistenten Stellvertreterwert für das Kreditrisiko innerhalb der verschiedenen Sektoren der Union dar. Jedoch sollte die Abhängigkeit von solchen Ratings möglichst verringert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass der Gesamtrisikoindikator objektiv präzise ist und die Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen PRIIP gewährleistet und dass dieser Gesamtrisikoindikator hinsichtlich des Marktrisikos und des Kreditrisikos angemessen beobachtet wird, sodass für die am 31. Dezember 2018 vorgesehene Überprüfung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 Belege für die Wirksamkeit der Risikobewertung in der Praxis zur Verfügung gestellt werden können. Bei der Überprüfung sollte berücksichtigt werden, inwieweit die Ratings externer Ratingagenturen die Bonität des PRIIP-Herstellers sowie das Kreditrisiko von Anlegern bei einzelnen PRIIP in der Praxis widerspiegeln.
- (8) Besteht ein Risiko, dass die Liquidität eines PRIIP angesichts der Möglichkeit, vorzeitig aus einem PRIIP auszusteigen oder einen Käufer auf einem Sekundärmarkt zu finden, schwankt, sollte ein dahingehender spezieller Warnhinweis angebracht werden. In diesem Warnhinweis sollte auch beschrieben werden, unter welchen Umständen das Risiko besteht, dass die Auszahlungen aus dem PRIIP im Falle eines vorzeitigen Ausstiegs, unter anderem auch aufgrund der Anwendung von Ausstiegsgebühren, erheblich anders ausfallen können als erwartet.
- (9) Wenngleich Renditeschätzungen bei einem PRIIP schwer anzustellen und zu verstehen sind, sind Informationen über solche Schätzungen für Kleinanleger von

vorrangigem Interesse und sollten in das Basisinformationsblatt aufgenommen werden. Den Kleinanlegern sollten eindeutige Informationen über Renditeschätzungen bereitgestellt werden, die mit realistischen Annahmen hinsichtlich möglicher Ergebnisse und der geschätzten Höhe des Marktrisikos der PRIIP im Einklang stehen und die so dargestellt werden, dass klar wird, dass diese Informationen mit Unsicherheit behaftet sind und dass bessere oder schlechtere Ergebnisse möglich sind.

- (10) Damit Kleinanleger das Risiko einschätzen können, sollte das Basisinformationsblatt Informationen zu den potenziellen Folgen für den Fall enthalten, dass ein PRIIP-Hersteller nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen. Es sollte eindeutig klargestellt werden, welches Maß an Schutz der Kleinanleger in einem solchen Falle im Rahmen von Anlagesicherungs-, Versicherungs- oder Einlagensicherungssystemen genießt.
- (11) Informationen über die Kosten sind für Kleinanleger wichtig, wenn sie verschiedene PRIIP, die unterschiedliche Kostenstrukturen aufweisen können, miteinander vergleichen und prüfen, inwieweit die Kostenstruktur eines bestimmten PRIIP auf sie zutreffen könnte, was von der Dauer und der Höhe der Anlage sowie von der Wertentwicklung des PRIIP abhängt. Aus diesem Grund sollte das Basisinformationsblatt Informationen enthalten, anhand deren der Kleinanleger die allgemeinen Gesamtkostenniveaus der verschiedenen PRIIP, wenn diese über die empfohlene Haltedauer oder kürzer gehalten werden, vergleichen und verstehen können, wie sich diese Kosten im Zeitverlauf verändern und entwickeln könnten.
- (12) Verbrauchertests haben gezeigt, dass Geldbeträge den Kleinanlegern mehr sagen als Prozentsätze. Geringe prozentuale Kostenunterschiede können auf große Unterschiede bei den vom Kleinanleger zu tragenden Kosten hinauslaufen, werden sie als Geldbeträge ausgedrückt. Aus diesem Grund sollten in dem Basisinformationsblatt auch die Gesamtkosten für die empfohlene Haltedauer und für kürzere Perioden sowohl als Geldbetrag wie auch als Prozentsatz angegeben werden.
- (13) Da sich die verschiedenen Kostenarten unterschiedlich auf die Rendite auswirken können, sollte in dem Basisinformationsblatt auch eine Aufschlüsselung der verschiedenen Kostenarten enthalten sein. Die Kostenaufschlüsselung sollte in standardisierter Form und als Prozentsatz erfolgen, sodass die Beträge für verschiedene PRIIP problemlos miteinander verglichen werden können.
- (14) Bei Kleinanlegern können sich die persönlichen Umstände verändern, sodass längerfristige Anlagen unerwartet aufgelöst werden müssen. Außerdem können solche Desinvestitionen aufgrund von Marktentwicklungen nötig werden. Da Kleinanleger nur schwer antizipieren können, welchen Liquiditätsgrad sie in ihren Anlageportfolios insgesamt benötigen könnten, sind Informationen über die empfohlene Haltedauer und die vorgeschriebene Mindestheldauer sowie über die Möglichkeit eines teilweisen oder kompletten vorzeitigen Ausstiegs besonders wichtig und sollten in das Basisinformationsblatt aufgenommen werden. Aus denselben Gründen sollten die Verfügbarkeit und Konsequenzen einer solchen vorzeitigen Desinvestition klargestellt werden. Insbesondere sollte klar sein, ob solche Konsequenzen auf explizite Gebühren, Sanktionen oder Beschränkungen der Desinvestitionsrechte oder auf die Tatsache zurückzuführen sind, dass der Wert des betreffenden PRIIP, das aufgelöst werden soll, besonders stark vom Zeitpunkt der Desinvestition abhängig ist.

- (15) Da das Basisinformationsblatt von den Kleinanlegern auch als Zusammenfassung der wichtigsten Merkmale des PRIIP genutzt werden dürfte, sollte es klare Informationen darüber enthalten, wie eine Beschwerde über das Produkt oder das Verhalten des PRIIP-Herstellers oder einer Person, die zu dem Produkt berät oder es verkauft, eingereicht werden kann.
- (16) Einige Kleinanleger mögen an weiteren Informationen über spezifische Aspekte des PRIIP interessiert sein. Das Basisinformationsblatt sollte daher einen eindeutigen, spezifischen Querverweis darauf enthalten, wo weitere spezifische Informationen zu finden sind, sofern solche Informationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in das Basisinformationsblatt aufzunehmen sind. Sofern der PRIIP-Hersteller nach nationalem oder Unionsrecht dazu verpflichtet ist, bestimmte andere Informationen offenzulegen, sollte der Kleinanleger auf diesen Umstand und darauf hingewiesen werden, wie er sich diese anderen Unterlagen beschaffen kann, selbst wenn sie nur auf Verlangen zur Verfügung zu stellen sind. Um sicherzustellen, dass das Basisinformationsblatt möglichst prägnant ist, können Website-Links zu diesen anderen Unterlagen bereitgestellt werden, sofern auf deren Existenz klar hingewiesen wird und darauf über diese Website zugegriffen werden kann.
- (17) Ein Basisinformationsblatt für ein PRIIP, das viele zugrunde liegende Anlageoptionen bietet, kann nicht in dem gleichen Format bereitgestellt werden wie ein Basisinformationsblatt für ein anderes PRIIP, da jede zugrunde liegende Anlageoption ein spezifisches Risiko-, Performance- und Kostenprofil aufweist, sodass nicht alle erforderlichen Informationen in einem einzigen, prägnanten und eigenständigen Dokument bereitgestellt werden können. Bei den zugrunde liegenden Anlageoptionen kann es sich um Anlagen in PRIIP oder um andere Anlagen ähnlicher Art oder um standardisierte Portfolios zugrunde liegender Anlagen handeln. Diese zugrunde liegenden Anlageoptionen können mit unterschiedlichen Risiken, Renditen und Kosten verbunden sein. Je nach Art und Anzahl der zugrunde liegenden Anlageoptionen sollte der PRIIP-Hersteller daher, sofern ihm dies angemessen erscheint, individuelle Basisinformationsblätter für jede Option erstellen können. Diese Basisinformationsblätter sollten ferner allgemeine Informationen über das PRIIP enthalten.
- (18) Hält der PRIIP-Hersteller individuelle Basisinformationsblätter für jede Option nicht für angemessen, sollte er die spezifischen Informationen über die zugrunde liegenden Anlageoptionen sowie die allgemeinen Informationen über das PRIIP getrennt bereitstellen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte in den allgemeinen Informationen über das PRIIP, die in dem Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt werden, das Spektrum der Risiken, Wertentwicklungen und Kosten angegeben werden, das bei den verschiedenen zugrunde liegenden Optionen, die angeboten werden, erwartet werden kann. Darüber hinaus sollten die spezifischen Informationen über die zugrunde liegenden Anlageoptionen stets die Merkmale des PRIIP widerspiegeln, über das die zugrunde liegenden Anlageoptionen angeboten werden. Diese spezifischen Informationen können in unterschiedlicher Form bereitgestellt werden, beispielsweise in Form eines einzigen Dokuments, in dem die erforderlichen Informationen über alle verschiedenen zugrunde liegenden Anlageoptionen dargelegt werden, oder in Form einzelner Dokumente für jede zugrunde liegende Anlageoption. Ungeachtet der gewählten Form sollten die spezifischen Informationen immer mit den im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben übereinstimmen.

- (19) PRIIP-Hersteller müssen Basisinformationsblätter erstellen, die präzise, redlich, klar und nicht irreführend sind. Die Angaben in dem Basisinformationsblatt sollten von einem Kleinanleger als solide Grundlage für Anlageentscheidungen herangezogen werden können, auch noch Monate oder Jahre nach der Ersterstellung des Basisinformationsblatts, wenn die betreffenden PRIIP weiterhin für Kleinanleger zur Verfügung stehen. Deshalb sollten Standards festgelegt werden, die eine rechtzeitige und angemessene Überprüfung und Überarbeitung der Basisinformationsblätter gewährleisten, sodass diese Unterlagen präzise, redlich und klar bleiben.
- (20) Die Daten, die zur Erstellung der im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben herangezogen werden, wie beispielsweise Daten über Kosten, Risiken und Performance-Szenarien, können sich im Zeitverlauf verändern. Die Veränderung solcher Daten kann zu Veränderungen bei den aufzunehmenden Informationen führen, etwa zu einer Veränderung der Risiko- oder Kostenindikatoren. Daher sollten PRIIP-Hersteller periodische Prozesse zur Überprüfung der im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben einrichten. Im Rahmen dieser Prozesse sollte bewertet werden, ob Veränderungen der Daten eine Überarbeitung und Neuveröffentlichung des Basisinformationsblatts erforderlich machen. Der von den PRIIP-Herstellern gewählte Ansatz sollte jeweils dem Ausmaß entsprechen, in dem sich die in das Basisinformationsblatt aufzunehmenden Informationen ändern; beispielsweise sollte bei einem börsengehandelten Derivat, wie etwa einem standardisierten Future, Call oder Put, keine Notwendigkeit bestehen, das Basisinformationsblatt kontinuierlich zu aktualisieren, da die bei diesen Finanzinstrumenten erforderlichen Angaben zu Risiken, Renditen und Kosten nicht schwanken. In Fällen, in denen der PRIIP-Hersteller außerhalb des periodischen Überprüfungsprozesses Veränderungen feststellt oder festgestellt haben sollte, die sich erheblich auf die im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen auswirken könnten, wie beispielsweise Veränderungen an einer zuvor bekannt gegebenen PRIIP-Anlagepolitik oder -strategie, die für Kleinanleger erheblich wären, oder erhebliche Veränderungen der Kostenstruktur oder des Risikoprofils, sind periodische Überprüfungen unter Umständen nicht ausreichend. Aus diesem Grund sollten PRIIP-Hersteller auch verpflichtet werden, Prozesse einzurichten, um Situationen zu erkennen, in denen die im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen ad hoc überprüft und überarbeitet werden sollten.
- (21) Wenn eine periodische oder Ad-hoc-Überprüfung eines Basisinformationsblatts zur Feststellung von Veränderungen der darin aufzunehmenden Informationen oder zu dem Ergebnis führt, dass die in einem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen nicht mehr präzise, redlich, klar und nicht irreführend sind, sollte der PRIIP-Hersteller dazu verpflichtet sein, das Basisinformationsblatt unter Berücksichtigung dieser geänderten Informationen zu überarbeiten.
- (22) Da solche Veränderungen für Kleinanleger und ihre künftige Portfoliostrukturierung relevant sein können, sollte das neue Basisinformationsblatt für Kleinanleger leicht auffindbar sein und daher klar erkennbar auf der Website des PRIIP-Herstellers veröffentlicht werden. Der PRIIP-Hersteller sollte Kleinanleger nach Möglichkeit verständigen, wenn Basisinformationsblätter überarbeitet werden, zum Beispiel mit Hilfe von Mailinglisten oder E-Mail-Benachrichtigungen.
- (23) Um sicherzustellen, dass die Bereitstellung der Basisinformationsblätter innerhalb der Union zeitlich einheitlich gehandhabt wird, sollten PRIIP-Hersteller dazu verpflichtet

werden, das Basisinformationsblatt rechtzeitig bereitzustellen, bevor die betreffenden Kleinanleger durch einen Vertrag oder ein Angebot im Zusammenhang mit diesem PRIIP gebunden sind.

- (24) Das Basisinformationsblatt sollte Kleinanlegern mit ausreichendem Vorlauf vor ihrer Anlageentscheidung zur Verfügung gestellt werden, sodass sie die relevanten Informationen über das PRIIP verstehen und in ihre Entscheidungsfindung einfließen lassen können. Da die Anlageentscheidung vor Beginn einer etwaigen vorgeschriebenen Bedenkzeit getroffen wird, sollte das Basisinformationsblatt vor einer solchen Bedenkzeit zur Verfügung gestellt werden.
- (25) Wenngleich Kleinanleger das Basisinformationsblatt in jedem Fall rechtzeitig erhalten sollten, bevor sie durch einen Vertrag oder ein Angebot im Zusammenhang mit diesem PRIIP gebunden sind, kann der Vorlauf, der als ausreichend angesehen wird, damit ein Kleinanleger die Informationen verstehen und berücksichtigen kann, variieren, da unterschiedliche Kleinanleger unterschiedliche Bedürfnisse, Erfahrung und Kenntnisse haben. Die Person, die zu einem PRIIP berät oder es verkauft, sollte solche Faktoren daher im Verhältnis zu einzelnen Kleinanlegern berücksichtigen, wenn es darum geht, wie viel Zeit die betreffenden Kleinanleger für die inhaltliche Prüfung des Basisinformationsblatts benötigen.
- (26) Für die Prüfung des Basisinformationsblatts eines komplexen PRIIP oder eines PRIIP, das dem Anleger unbekannt ist, benötigt ein Kleinanleger unter Umständen mehr Zeit, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Dementsprechend sollten solche Faktoren berücksichtigt werden, wenn es zu beurteilen gilt, wann ein Basisinformationsblatt rechtzeitig bereitgestellt wird.
- (27) Die Dringlichkeit der Situation, beispielsweise wenn es für einen Kleinanleger wichtig ist, ein PRIIP zu einem bestimmten Preis zu kaufen und dieser Preis vom Zeitpunkt der Transaktion abhängt, sollte bei der Bewertung der Rechtzeitigkeit ebenfalls berücksichtigt werden.
- (28) Aus Gründen der Konsistenz und um das reibungslose Funktionieren der Finanzmärkte sicherzustellen, sollten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ab demselben Zeitpunkt gelten wie die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.
- (29) Die vorliegende Verordnung basiert auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „Europäische Aufsichtsbehörden“) vorgelegt wurde.
- (30) Die Europäischen Aufsichtsbehörden haben zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, auf den sich diese Verordnung stützt, offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahmen der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates² eingesetzten

² Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur

Interessengruppe Bankensektor, der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingesetzten Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung und der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Inhalt und Darstellung des Basisinformationsblatts

Artikel 1

Abschnitt „Allgemeine Angaben“

Dieser Abschnitt des Basisinformationsblatts bezieht sich auf die Identität des PRIIP-Herstellers und der zuständigen Behörde und enthält folgende Angaben:

- a) Name des PRIIP, der vom PRIIP-Hersteller vergeben wurde, und, sofern vorhanden, die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number) oder die eindeutige Produktkennung (Unique Product Identifier) für das PRIIP;
- b) eingetragener Name des PRIIP-Herstellers;
- c) spezifische Webadresse des PRIIP-Herstellers, auf der Kleinanlegern Informationen für die Kontaktaufnahme mit dem PRIIP-Hersteller und eine Telefonnummer zur Verfügung gestellt werden;
- d) Name der zuständigen Behörde, die für die Beaufsichtigung des PRIIP-Herstellers im Zusammenhang mit dem Basisinformationsblatt zuständig ist;
- e) Datum der Erstellung oder, sofern das Basisinformationsblatt anschließend überarbeitet wurde, Datum der letzten Überarbeitung des Basisinformationsblatts.

Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

³ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“

1. In den Angaben zur Art des PRIIP im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ des Basisinformationsblatts wird dessen Rechtsform beschrieben.
2. Die Informationen, in denen die Ziele des PRIIP und die zu deren Erreichung eingesetzten Mittel im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ des Basisinformationsblatts angegeben werden, werden kurz, klar und leicht verständlich zusammengefasst. In diesen Informationen werden die wichtigsten Faktoren, von denen die Rendite abhängt, die zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Referenzwerte und die Art und Weise, wie die Rendite ermittelt wird, sowie der Zusammenhang zwischen der Rendite des PRIIP und der Rendite der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Referenzwerte angegeben. Diese Informationen spiegeln den Zusammenhang zwischen der empfohlenen Haltedauer und dem Risiko- und Renditeprofil des PRIIP wider.

Wenn die Anzahl der im ersten Unterabsatz genannten Vermögenswerte oder Referenzwerte so groß ist, dass nicht alle spezifischen Verweise darauf in einem einzigen Basisinformationsblatt untergebracht werden können, werden in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Referenzwerte nur die Marktsegmente oder Instrumentarten angegeben.

3. Die Beschreibung des Kleinanlegertyps, an den das PRIIP vermarktet werden soll, im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ des Basisinformationsblatts beinhaltet Informationen über die vom PRIIP-Hersteller festgelegte Zielgruppe von Kleinanlegern, insbesondere in Abhängigkeit von den Bedürfnissen, Eigenschaften und Zielen des Kundentyps, für den das PRIIP geeignet ist. Diese Festlegung basiert auf der Fähigkeit der Kleinanleger, Anlageverluste zu verkraften, und ihren Präferenzen bezüglich des Anlagehorizonts, ihren theoretischen Kenntnissen über PRIIP und ihrer Erfahrung mit PRIIP, den Finanzmärkten sowie den Bedürfnissen, Eigenschaften und Zielen potenzieller Endkunden.
4. Die Angaben zu den Versicherungsleistungen im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ des Basisinformationsblatts umfassen eine allgemeine Zusammenfassung der wichtigsten Merkmale des Versicherungsvertrags, eine Definition der jeweils inbegriffenen Leistungen und Informationen über die typischen biometrischen Eigenschaften der Zielgruppe von Kleinanlegern, wobei die Gesamtprämie, die Prämie für biometrische Risiken, die Teil dieser Gesamtprämie ist, und, sofern die Prämie in Form eines einmaligen Kapitalbetrags gezahlt wird, der angelegte Betrag dargelegt werden. Wird die Prämie in periodischen Abständen gezahlt, werden die Anzahl der periodischen Zahlungen, eine Schätzung der durchschnittlichen Prämie für biometrische Risiken als Prozentsatz der Jahresprämie und eine Schätzung des durchschnittlichen Anlagebetrags angegeben.
5. In den Angaben zur Laufzeit des PRIIP im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ des Basisinformationsblatts ist alles Folgende enthalten:
 - a) Fälligkeitsdatum des PRIIP oder Hinweis, dass es kein Fälligkeitsdatum gibt;
 - b) Hinweis, ob der PRIIP-Hersteller zur einseitigen Kündigung des PRIIP berechtigt ist;

- c) Beschreibung der Umstände, unter denen das PRIIP automatisch gekündigt werden kann, und die Kündigungstermine, soweit bekannt.

Artikel 3

Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“

1. Im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ des Basisinformationsblatts wendet der PRIIP-Hersteller die Methodik für die Darstellung von Risiken gemäß Anhang II an, bezieht die technischen Aspekte für die Darstellung des Gesamtrisikoindikators gemäß Anhang III ein und hält sich an die technischen Leitlinien, die Formate und die Methodik für die Darstellung der Performance-Szenarien gemäß den Anhängen IV und V.
2. In den Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ des Basisinformationsblatts nehmen die PRIIP-Hersteller Folgendes auf:
 - a) die Höhe des mit dem PRIIP verbundenen Risikos in Form einer Risikoklasse unter Verwendung eines Gesamtrisikoindikators auf einer numerischen Skala von 1 bis 7;
 - b) einen expliziten Verweis auf illiquide PRIIP oder PRIIP mit einem wesentlichen Liquiditätsrisiko im Sinne von Anhang II Teil 4 in Form eines diesbezüglichen Warnhinweises in der Darstellung des Gesamtrisikoindikators;
 - c) eine Beschreibung unter dem Gesamtrisikoindikator, in der erläutert wird, dass sich die Rendite in dem Fall, dass ein PRIIP auf eine andere Währung als die amtliche Währung des Mitgliedstaats, in dem ein solches PRIIP vermarktet wird, lautet und die Rendite in der amtlichen Währung des Mitgliedstaats, in dem ein solches PRIIP vermarktet wird, ausgedrückt wird, in Abhängigkeit von Währungsschwankungen verändern kann;
 - d) eine kurze Beschreibung des Risiko- und Renditeprofils des PRIIP sowie ein Warnhinweis darauf, dass das Risiko des PRIIP, für den Fall, dass das PRIIP nicht bis zur Fälligkeit oder, sofern vorhanden, für die empfohlene Haltedauer gehalten wird, erheblich höher sein kann, als der Gesamtrisikoindikator anzeigt;
 - e) bei PRIIP mit vertraglich vereinbarten Gebühren für einen frühzeitigen Ausstieg oder langen Kündigungsfristen für Desinvestitionen ein Verweis auf die jeweils zugrunde liegenden Bedingungen im Abschnitt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“;
 - f) einen Hinweis auf den möglichen höchsten Verlust und ein Hinweis darauf, dass die Anlage verloren gehen kann, wenn sie nicht geschützt ist oder wenn der PRIIP-Hersteller nicht zur Auszahlung in der Lage ist, oder dass die Anlage zusätzlich zur Erstinvestition weitere Zahlungen erfordern könnte und der Gesamtverlust die anfängliche Gesamtinvestition erheblich übersteigen könnte.
3. PRIIP-Hersteller beschreiben im Abschnitt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“ des Basisinformationsblatts drei geeignete

Performance-Szenarien gemäß Anhang V. Diese drei Performance-Szenarien entsprechen einem ungünstigen, einem neutralen und einem günstigen Szenario.

4. Bei PRIIP, bei denen die erheblichen Verlustrisiken nach Auffassung des PRIIP-Herstellers durch die drei geeigneten Performance-Szenarien nicht angemessen erfasst werden, können die PRIIP-Hersteller in den Abschnitt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“ des Basisinformationsblatts ein zusätzliches Performance-Szenario gemäß Anhang IV aufnehmen.
5. Bei Versicherungsanlageprodukten wird in den Abschnitt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“ des Basisinformationsblatts ein zusätzliches Performance-Szenario aufgenommen, aus dem die Versicherungsleistung hervorgeht, die der Begünstigte bei Eintreten eines Versicherungsfalls erhält.
6. Für PRIIP, bei denen es sich um Futures, Call-Optionen und Put-Optionen handelt, die auf einem geregelten Markt oder auf einem Drittlandsmarkt, der gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014⁵ einem geregelten Markt gleichwertig ist, gehandelt werden, werden im Abschnitt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“ des Basisinformationsblatts Performance-Szenarien in Form von Auszahlungsstruktur-Diagrammen gemäß Anhang V dargestellt.

Artikel 4

Abschnitt „Was geschieht, wenn der [Name des PRIIP-Herstellers] nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?“

PRIIP-Hersteller nehmen in den Abschnitt „Was geschieht, wenn der [Name des PRIIP-Herstellers] nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?“ des Basisinformationsblatts Folgendes auf:

- a) einen Hinweis, ob der Kleinanleger aufgrund des Ausfalls des PRIIP-Herstellers oder eines anderen Rechtsträgers als dem PRIIP-Hersteller einen finanziellen Verlust erleiden kann, und die Identität dieses Rechtsträgers;
- b) eine Erläuterung dazu, ob der unter Buchstabe a genannte Verlust durch ein Entschädigungs- oder Sicherungssystem für Anleger gedeckt ist und ob dieser Schutz irgendwelchen Beschränkungen oder Bedingungen unterliegt.

Artikel 5

Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“

1. PRIIP-Hersteller wenden im Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“ des Basisinformationsblatts Folgendes an:

⁵ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84-148

- a) die Methodik für die Berechnung der Kosten gemäß Anhang VI;
 - b) die Tabellen „Kosten im Zeitverlauf“ und „Zusammensetzung der Kosten“ für die Angaben zu den Kosten gemäß Anhang VII entsprechend der darin enthaltenen technischen Richtschnur.
2. In der Tabelle „Kosten im Zeitverlauf“ im Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“ des Basisinformationsblatts geben PRIIP-Hersteller den Gesamtkostenindikator der aggregierten Gesamtkosten des PRIIP für die verschiedenen Zeiträume gemäß Anhang VI als Geldbetrag und als Prozentsatz jeweils in Form einer einzigen Zahl an.
 3. In der Tabelle „Zusammensetzung der Kosten“ im Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“ des Basisinformationsblatts geben PRIIP-Hersteller Folgendes an:
 - a) etwaige einmalige Kosten, wie beispielsweise Ein- und Ausstiegskosten, dargestellt als Prozentsätze;
 - b) etwaige wiederkehrende Kosten, wie beispielsweise Portfolio-Transaktionskosten pro Jahr, Versicherungskosten, falls zutreffend, und sonstige wiederkehrende Kosten pro Jahr, dargestellt als Prozentsätze;
 - c) etwaige zusätzliche Kosten, wie beispielsweise Erfolgsgebühren oder „Carried Interest“, dargestellt als Prozentsätze.
 4. PRIIP-Hersteller fügen eine Beschreibung der verschiedenen Kosten, die in der Tabelle „Zusammensetzung der Kosten“ im Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“ des Basisinformationsblatts enthalten sind, ein und geben an, in welchen Fällen und inwieweit solche Kosten von den dem Kleinanleger tatsächlich entstehenden Kosten abweichen können oder davon abhängen können, ob sich der Kleinanleger dafür entscheidet, bestimmte Optionen auszuüben oder nicht. Für Versicherungsanlageprodukte fügen PRIIP-Hersteller unter der Tabelle „Zusammensetzung der Kosten“ eine Erläuterung ein, inwieweit sich die Versicherungsprämienzahlungen für das Produkt auf die Renditen der Anlage für den Kleinanleger auswirken.

Artikel 6

Abschnitt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“

PRIIP-Hersteller nehmen in den Abschnitt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“ des Basisinformationsblatts Folgendes auf:

- a) eine kurze Beschreibung der Gründe für die Auswahl der empfohlenen oder vorgeschriebenen Mindesthaltedauer;
- b) eine Beschreibung der Merkmale des Desinvestitionsverfahrens und die Angabe, wann eine Desinvestition möglich ist, einschließlich Angaben zur Auswirkung einer

vorzeitigen Auflösung auf das Risiko- oder Performance-Profil des PRIIP oder auf die Anwendbarkeit von Kapitalgarantien;

- c) Informationen über Gebühren und Sanktionen, die bei Desinvestitionen vor der Fälligkeit oder an einem anderen festgelegten Termin als der empfohlenen Haltedauer anfallen, einschließlich eines Querverweises auf die gemäß Artikel 5 in das Basisinformationsblatt aufzunehmenden Kosteninformationen sowie einer Erklärung der Auswirkung solcher Gebühren und Sanktionen für verschiedene Haltedauern.

Artikel 7

Abschnitt „Wie kann ich mich beschweren?“

PRIIP-Hersteller geben im Abschnitt „Wie kann ich mich beschweren?“ des Basisinformationsblatts Folgendes in zusammengefasster Form an:

- a) Vorgehensweise für eine Beschwerde über das Produkt oder über das Verhalten des PRIIP-Herstellers oder der Person, die zu dem Produkt berät oder es verkauft;
- b) einen Link zur entsprechenden Website für solche Beschwerden;
- c) eine aktuelle Postanschrift und eine E-Mail-Adresse, unter der solche Beschwerden eingereicht werden können.

Artikel 8

Abschnitt „Sonstige zweckdienliche Angaben“

1. PRIIP-Hersteller weisen im Abschnitt „Sonstige zweckdienliche Angaben“ des Basisinformationsblatts auf jedwede zusätzlichen Informationsunterlagen hin, die zur Verfügung gestellt werden können, und geben an, ob solche zusätzlichen Informationsunterlagen aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder nur auf Anfrage des Kleinanlegers bereitgestellt werden.
2. Die Informationen im Abschnitt „Sonstige zweckdienliche Angaben“ des Basisinformationsblatts können in zusammengefasster Form bereitgestellt werden, einschließlich eines Links zu der Website, auf der weitere Einzelheiten über die in Absatz 1 genannten Unterlagen hinaus zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 9

Mustervorlage

PRIIP-Hersteller legen das Basisinformationsblatt in Form der in Anhang I enthaltenen Mustervorlage vor. Die Mustervorlage wird gemäß den Anforderungen dieser Verordnung sowie der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ausgefüllt.

KAPITEL II

Besondere Bestimmungen zum Basisinformationsblatt

Artikel 10

PRIIP mit verschiedenen Anlageoptionen

Wenn ein PRIIP eine Palette von zugrunde liegende Anlageoptionen bietet und die Informationen über diese zugrunde liegenden Anlageoptionen nicht in einem einzigen, prägnanten und eigenständigen Basisinformationsblatt bereitgestellt werden können, erstellen PRIIP-Hersteller eines der folgenden Dokumente:

- a) ein Basisinformationsblatt für jede zugrunde liegende Anlageoption im Rahmen des PRIIP, einschließlich Informationen über das PRIIP gemäß Kapitel I;
- b) ein allgemeines Basisinformationsblatt, in dem das PRIIP gemäß Kapitel I beschrieben wird, sofern in den Artikeln 11 bis 14 nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 11

Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ im allgemeinen Basisinformationsblatt

Im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ geben PRIIP-Hersteller abweichend von Artikel 2 Absätze 2 und 3 Folgendes an:

- a) eine Beschreibung der Arten von zugrunde liegenden Anlageoptionen, einschließlich der Marktsegmente oder Instrumentearten, sowie der Hauptfaktoren, von denen die Rendite abhängt;
- b) eine Erklärung, dass der Anlegertyp, an den das PRIIP vermarktet werden soll, je nach zugrunde liegender Anlageoption variiert;
- c) einen Hinweis, wo die spezifischen Informationen über jede zugrunde liegende Anlageoption zu finden sind.

Artikel 12

Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ im allgemeinen Basisinformationsblatt

Im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“

geben PRIIP-Hersteller abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3 Absatz 3 Folgendes an:

- a) die Spanne der Risikoklassen aller zugrunde liegenden Anlageoptionen, die im Rahmen des PRIIP angeboten werden, durch Angabe eines Gesamtrisikoindiktors auf einer numerischen Skala von 1 bis 7 gemäß Anhang III;
- b) eine Erklärung, dass Risiko und Rendite der Anlage je nach zugrunde liegender Anlageoption variieren;
- c) eine kurze Beschreibung der Art und Weise, wie die Performance des PRIIP insgesamt von den zugrunde liegenden Anlageoptionen abhängt;
- d) einen Hinweis, wo die spezifischen Informationen über jede zugrunde liegende Anlageoption zu finden sind.

Artikel 13

Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“ im allgemeinen Basisinformationsblatt

Im Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“ geben PRIIP-Hersteller abweichend von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Folgendes an:

- a) die Spanne der Kosten für das PRIIP in den Tabellen „Kosten im Zeitverlauf“ und „Zusammensetzung der Kosten“ gemäß Anhang VII;
- b) eine Erklärung, dass die Kosten für den Kleinanleger je nach zugrunde liegender Anlageoption variieren;
- c) einen Hinweis, wo die spezifischen Informationen über jede zugrunde liegende Anlageoption zu finden sind.

Artikel 14

Spezifische Informationen über jede zugrunde liegende Anlageoption

In Bezug auf die in den Artikeln 11, 12 und 13 genannten spezifischen Informationen geben die PRIIP-Hersteller für jede zugrunde liegende Anlageoption alles Folgende an:

- a) einen Warnhinweis, soweit relevant;
- b) die Anlageziele und die zu deren Erreichung eingesetzten Mittel sowie den beabsichtigten Zielmarkt gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3;
- c) einen Gesamtrisikoindikator mit Erläuterung sowie Performance-Szenarien gemäß Artikel 3;

- d) eine Darstellung der Kosten gemäß Artikel 5.

KAPITEL III

Überprüfung und Überarbeitung des Basisinformationsblatts

Artikel 15

Überprüfung

1. Bei jeder Veränderung, die sich tatsächlich oder wahrscheinlich erheblich auf die im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen auswirkt, sowie mindestens alle zwölf Monate nach dem Datum der Erstveröffentlichung des Basisinformationsblatts überprüfen PRIIP-Hersteller die Informationen, die im Basisinformationsblatt enthalten sind.
2. Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Überprüfung wird überprüft, ob die im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen nach wie vor präzise, redlich, klar und nicht irreführend sind. Insbesondere wird Folgendes überprüft:
 - a) ob die im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen die allgemeinen Anforderungen in Bezug auf die Form und den Inhalt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen in Bezug auf die Form und den Inhalt erfüllen;
 - b) ob sich die Messgrößen für das Marktrisiko oder das Kreditrisiko des PRIIP verändert haben, wobei die kombinierte Wirkung einer solchen Veränderung es erforderlich macht, dass das PRIIP in eine andere Klasse des Gesamtrisikoindikators eingestuft werden muss als in die Klasse, die in dem zu überprüfenden Basisinformationsblatt zugewiesen wurde;
 - c) ob sich die durchschnittliche Rendite für das neutrale Performance-Szenario des PRIIP, die als annualisierte prozentuale Rendite ausgedrückt wird, um mehr als fünf Prozentpunkte verändert hat.
3. Für die Zwecke des Absatzes 1 errichten und unterhalten PRIIP-Hersteller während der gesamten Lebensdauer des PRIIP, solange dieses für Kleinanleger verfügbar bleibt, angemessene Prozesse, um Umstände, die zu einer Veränderung mit tatsächlicher oder wahrscheinlicher Auswirkung auf die Genauigkeit, Redlichkeit oder Klarheit der im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben führen könnten, unverzüglich zu erkennen.

Artikel 16

Überarbeitung

1. PRIIP-Hersteller überarbeiten das Basisinformationsblatt unverzüglich, wenn eine Überprüfung gemäß Artikel 15 ergibt, dass Änderungen an dem Basisinformationsblatt vorgenommen werden müssen.
2. PRIIP-Hersteller stellen sicher, dass alle Abschnitte des Basisinformationsblatts, die von solchen Änderungen betroffen sind, aktualisiert werden.
3. Der PRIIP-Hersteller veröffentlicht das überarbeitete Basisinformationsblatt auf seiner Website.

KAPITEL IV

Bereitstellung des Basisinformationsblatts

Artikel 17

Bedingungen hinsichtlich der Rechtzeitigkeit

1. Die Person, die zu einem PRIIP berät oder es verkauft, legt das Basisinformationsblatt so rechtzeitig vor, dass den Kleinanlegern genügend Zeit bleibt, das Dokument zu prüfen, bevor sie durch einen Vertrag oder ein Angebot im Zusammenhang mit dem betreffenden PRIIP gebunden sind, und zwar unabhängig davon, ob dem Kleinanleger eine Bedenkzeit angeboten wird oder nicht.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 schätzt die Person, die zu einem PRIIP berät oder es verkauft, ab, wie viel Zeit ein Kleinanleger benötigt, um das Basisinformationsblatt zu prüfen, und berücksichtigt dabei Folgendes:
 - a) die Kenntnisse und Erfahrungen des Kleinanlegers mit dem PRIIP oder mit ähnlich gearteten PRIIP oder mit Risiken ähnlich denjenigen, die im Zusammenhang mit dem PRIIP entstehen;
 - b) die Komplexität des PRIIP;
 - c) soweit die Beratung oder der Verkauf auf Initiative des Kleinanlegers erfolgt, die vom Kleinanleger ausdrücklich geäußerte Dringlichkeit des Abschlusses des vorgeschlagenen Vertrags oder Angebots.

Artikel 18

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 31. Dezember 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30.6.2016

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*